



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

An die Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister
im Regierungsbezirk Stuttgart

Stuttgart 15.09.2021
Name Anika Wenger
Durchwahl 0711 904-11412
Aktenzeichen 14-2202-7 / 4
(Bitte bei Antwort angeben)

 Karenzzeiten in städtischen Amtsblättern gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

Anlagen
2 Landtagsdrucksachen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Landtags-Antrags der Abgeordneten Goll u.a. FDP/DVP zur „Karenzzeit in städtischen Mitteilungsblättern für Fraktionen“ (LT-Drs. 17/357) wurden seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart die jeweiligen Karenzzeiten in den städtischen Amtsblättern für Fraktionsbeiträge im Vorfeld von Wahlen bei den Großen Kreisstädten und Stadtkreisen abgefragt. Die Umfrage hat ergeben, dass die Karenzzeiten stark divergieren.

Das Innenministerium hat das o.g. Ergebnis zum Anlass genommen, die Rechtsaufsichtsbehörden zu bitten, die Gemeinden im Land nochmals auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die einschlägige Rechtsprechung und auf die Risiken einer zu kurzen Karenzzeit hinzuweisen.

Wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben vom 06.05.1999, mit dem wir empfohlen hatten, während der heißen Phase der Wahlkampfzeit, welche nach der damaligen Rechtsprechung ab einem Zeitpunkt von ca. 6 - 8 Wochen vor dem Wahltag angenommen werden konnte, keinerlei Wahlwerbung zur Veröffentlichung in amtlichen Druckwerken zuzulassen.



Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-11490 /-11190

poststelle@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Seit der Neuregelung in § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) zum 01.12.2015 (GBl. 2015, 870) ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen (§ 20 Abs. 3 Satz 2 GemO).

Sinn und Zweck der Regelung besteht darin, die Chancengleichheit bei den Wahlen und die Neutralität der Kommune in den Wahlkämpfen zu gewährleisten. Das Karenzzeitfordernis gilt dabei nicht nur für Kommunalwahlen, sondern auch für Parlamentswahlen.

Der VGH Baden-Württemberg hat in seiner Entscheidung vom 17.02.1992 festgestellt, dass eine von den Organen der Gemeinde im Wahlkampf ausgehende Beeinflussung der Wähler zugunsten oder zum Nachteil eines Bewerbers insbesondere dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstellt, wenn dies unter Inanspruchnahme des Amtsblatts geschieht. Denn das Amtsblatt ist das amtliche Verkündungsorgan der Gemeinde und muss daher dem Gebot parteipolitischer Neutralität in besonderem Maße Rechnung tragen“ (VGH BW, Urteil vom 17.02.1992, Az. 1 S 2266/91).

Der Staatsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seiner Entscheidung vom 27.02.1981 (ESVGH 31, 81) einen Zeitraum von fünf bis sechs Monaten als Vorwahlzeit gewertet. Das Innenministerium hatte sich ausweislich der LT-Drs. 16/909 dahingehend geäußert, dass grundsätzlich ein Zeitraum von drei Monaten noch vertretbar erscheint. Eine kürzere Karenzzeit müsse allerdings stets von der Gemeinde selbst verantwortet werden.

Das VG Stuttgart sieht in dem Urteil vom 04.03.1999, Az. 9 K 5878/98, bei der Veröffentlichung einer Bilanz der bisherigen Arbeit eines sich wiederbewerbenden Oberbürgermeisters drei Wochen vor dem Wahltag durch die Stadt einen Verstoß gegen das Gebot der äußersten Zurückhaltung im nahen Vorfeld der Wahl. Mit Urteil des VG Freiburg vom 10.11.2015, Az. 5 K 1572/15, wurde ein anderthalb Seiten langer Artikel als gesetzwidrige Wahlbeeinflussung ca. fünf Wochen vor der Bürgermeisterwahl angesehen.

Die Festlegung einer genauen Untergrenze für die Karenzzeit vor Wahlen erscheint auch vor dem Hintergrund der genannten Rechtsprechung nicht zweifelsfrei möglich. Letztlich entscheidet das zuständige Verwaltungsgericht im Einzelfall, ob ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot vorliegt. Unter Berücksichtigung der genannten Rechtsprechung und der Empfehlung des Innenministeriums erscheint eine Karenzzeit von 6 Wochen und darunter jedoch als sehr kurz. **Insoweit sollte eine Frist von 8 Wochen**

nicht unterschritten werden. Rechtssicherer erscheint uns jedoch die Annahme einer 3-Monatsfrist.

Wir weisen insofern auf die Risiken einer zu kurzen Karenzzeit hin und geben zu bedenken, welche Folgen mit einem Verstoß gegen das Neutralitätsgebot und einer hieraus resultierenden Ungültigkeit der Wahl verbunden wären. So ist die Durchführung einer erneuten Wahl mit nicht unerheblichen Kosten sowie einem enormen Aufwand der Verwaltung verbunden. Hinzu käme insbesondere auch bei Landtags- oder Bundestagswahlen eine hohe überregionale Medienwirksamkeit. In Bezug auf die Gemeinderatswahl gilt es zu bedenken, dass nach Feststellung der Ungültigkeit der Wahl im Wahlprüfungsverfahren die neugewählten Gemeinderäte ihr Amt nicht antreten können und der bisherige Gemeinderat bis zur Wahlprüfung der Wiederholungs- oder Neuwahl bzw. bis zur rechtskräftigen Feststellung der Gültigkeit der ersten Wahl geschäftsführend im Amt bleibt. Ihm kommt hierbei gemäß § 30 Abs. 2 S. 4 GemO lediglich eine eingeschränkte Legitimation zu, was zur Verzögerung bei Projekten usw. führen kann und wiederum mit entsprechenden Kostenfolgen verbunden ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Michael Hagmann